

Sitzungsvorlage DS 2015/380

Stadtwerke Ravensburg
Anton Buck
(Stand: **24.11.2015**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 2966621

Werksausschuss

öffentlich am 02.12.2015

Gemeinderat

öffentlich am 07.12.2015

Windpark Aschbach

- Billigung des Erwerbs der Projektgesellschaft Zero Emission People Windpark No. 6 GmbH (ZEP 6 GmbH)
- Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen der ZEP 6 GmbH und der TWS KG

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadtwerke/Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgenden Punkten zuzustimmen:

1. Der Erwerb der Zero Emission People Windpark No. 6 GmbH für 75.000 Euro rückwirkend zum 01.01.2015 wird nachträglich gebilligt.
2. Dem im Entwurf vorliegenden Verschmelzungsvertrag zwischen der Zero Emission People Windpark No. 6 GmbH und der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
3. Sollten sich im weiteren Verlauf Änderungen und Ergänzungen als notwendig erweisen, wird die Geschäftsführung ermächtigt und angewiesen, diese vorzunehmen, sofern hierdurch der Wesensgehalt des Verschmelzungsvertrages nicht berührt wird.

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS KG) hat am 30.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Geschäftsführung wird ermächtigt, das Projekt Aschbach unter Einhaltung der folgenden Randbedingungen zu erwerben:

1. Der Gesamtpreis inklusive Nebenkosten beträgt maximal 10,2 Mio. Euro.
2. Die Gesamtkapitalrendite des Projektes vor Steuern beträgt mindestens 7 %.
3. Die detaillierte technische, rechtliche und wirtschaftliche Prüfung ergibt keine wesentlichen Mängel.“

Das Windkraftprojekt Aschbach liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg. Das Projekt soll mit zwei Anlagen, Fabrikat Nordex Typ N117, mit je einer Nabenhöhe von 140 m und je einer Generatorleistung von 2,4 MW realisiert werden. Die erforderliche BImSchG-Genehmigung wurde Ende Oktober 2014 erteilt, bevor die 10-H-Regelung zum 01.11.2014 in Bayern in Kraft getreten ist, jedoch mit Auflagen im artenschutzrechtlichen Bereich. Diese konnten Mitte des Jahres 2015 vor dem Verwaltungsgericht Bamberg weitgehend ausgeräumt werden. Die vom Aufsichtsrat beschlossenen Randbedingungen sind somit seit Mitte 2015 erfüllt. Im Kaufpreis enthalten sind auch 75.000 Euro für den Erwerb der Projektgesellschaft, der Zero Emission People Windpark No. 6 GmbH (ZEP 6 GmbH), 45473 Mülheim an der Ruhr. Die ZEP 6 GmbH besitzt die Rechte für den Betrieb der beiden Windenergieanlagen wie auch die erforderliche Genehmigung zum Bau des Windparks. Die ZEP 6 GmbH verfügt über ein Stammkapital von 25.000 Euro. Sie hat keine Mitarbeiter. Der entsprechende Geschäftsanteilskaufvertrag zum Erwerb der 100 %-Anteile an der ZEP 6 GmbH mit dem bisherigen Eigentümer, der Zero Emission People Capital GmbH, wurde seitens der TWS KG am 23.07.2015, nachdem die kritischen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid gestrichen worden sind, unterzeichnet. Die Übertragung erfolgte rückwirkend zum 01.01.2015. Damit trat die TWS KG indirekt auch in den Kaufvertrag zwischen der ZEP 6 GmbH und der Windworks Development GmbH (WWD GmbH), 45473 Mülheim an der Ruhr ein, den die TWS KG maßgeblich mit ausgehandelt hat. Die Firma WWD GmbH ist der Generalunternehmer, der den Windpark schlüsselfertig errichtet. Die Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen ist für Mitte 2016 geplant.

Die Transaktionsstruktur ist in der Anlage 1 dargestellt.

Hinsichtlich der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Ravensburg über die TWS KG hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 29.06.2015 u. a. in Ziffer 19 Folgendes beschlossen: „Die TWS kann im Umfang der im Zielkatalog festgelegten Grenzen Tochterunternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, deren Ziel die Realisierung solcher Projekte ist. Die Beschlüsse zu neuen Beteiligungsunternehmen sind den Gesellschaftern jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss zur Billigung vorzulegen. Gesellschaften

bei denen das von TWS einzubringende Eigenkapital mehr als 5 Mio. Euro beträgt oder das auf die TWS entfallende Investitionsvolumen 20 Mio. Euro übersteigt, bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafter.“ In diesem Fall werden die vorgenannten Wertgrenzen nicht erreicht, sodass es lediglich einer nachträglichen Billigung bedarf.

II. Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen der TWS KG und der ZEP 6 GmbH

Um nicht für jeden Windpark (mittlerweile 7) eine eigene Gesellschaft führen zu müssen, werden die Windparkgesellschaften mit der TWS KG verschmolzen und in Folge aufgelöst.

Die Vorteile sind:

- Vermeidung zu vieler TWS-Gesellschaften
- Einsparung von externen Kosten (u. a. Jahresabschlussprüfung) sowie internen Kosten für die Verwaltung (u. a. Sitzungen, Jahresabschluss)
- Steuervorteile:
Gewinne, die bei eigenen GmbHs anfallen, sind dort zu versteuern und führen zu entsprechenden Nachteilen im steuerlichen Querverbund auf Gesellschafterebene bei den beiden Stadtwerken Ravensburg und Weingarten.

Bei Projektgesellschaften in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG erfolgt die Verschmelzung über eine sogenannte „Anwachsung“, die relativ unformal abläuft. Im Gegensatz hierzu ist bei der Gesellschaftsform der GmbH ein Verschmelzungsvertrag abzuschließen, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen beider beteiligter Rechtsträger in notarieller Form bedarf. Nachdem die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, ist eine entsprechende Vorberatung in den Gesellschaftergremien und somit u. a. in den Gemeinderäten Ravensburg und Weingarten erforderlich. Dem Wesen nach handelt es sich nur noch um einen formalen Akt, um den Beschluss des Aufsichtsrats zu vollziehen.

Die Inhalte des Verschmelzungsvertrages (vgl. Anlage 2) sind u. a.:

- * § 1 Vermögensübertragung, Bilanzstichtag:
 - Die ZEP 6 GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die TWS KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
 - Der Verschmelzung wird die Bilanz zum 30.09.2015 zugrunde gelegt.
- * § 2 Gegenleistung, Rechtsstellung der ZEP 6 GmbH-Gesellschafter:
Da die TWS KG Alleingesellschafter der ZEP 6 GmbH ist, erfolgt die Verschmelzung ohne Gegenleistung.
- * § 3 Verschmelzungsstichtag:
Die Übernahme des Vermögens der ZEP 6 GmbH erfolgt zum 01.10.2015
- * § 4 Flexible Bilanz- und Verschmelzungsstichtage:

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2015 in das Handelsregister der TWS KG eingetragen sein, ändern sich die Bilanz- und Verschmelzungsstichtage auf den 30.09.2016 bzw. 01.10.2016.

- * § 9 Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse:
 - ZEP 6 GmbH hat keinen Grundbesitz
 - Mit der Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister geht das Vermögen der ZEP 6 GmbH einschließlich Verbindlichkeiten auf die TWS KG über.

- * § 12 Hinweise:
 - Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen beider beteiligter Rechtsträger in notarieller Form.
 - Die Verschmelzung darf nur eingetragen werden, wenn sie innerhalb von 8 Monaten nach dem letzten Bilanzstichtag zum Handelsregister angemeldet wird.
 - Falls ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG ein Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Entwurf des Verschmelzungsvertrages zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten. Konkret bedeutet dies, dass der Entwurf des Verschmelzungsvertrages formal dem Betriebsrat der TWS zuzuleiten ist, obwohl keine Arbeitnehmer vom Verschmelzungsvorgang betroffen sind.
 - Die Verschmelzung wird erst nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister beider beteiligter Rechtsträger wirksam.
 - Soweit die übertragende Gesellschaft Eigentümerin von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer, was hier allerdings nicht der Fall ist, mangels Grundstücksbesitz.

Die Gesellschafterversammlungen der ZEP 6 GmbH sowie der TWS KG finden am 08.12.2015 beim Notariat in Ravensburg statt, sodass die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister noch vor dem 31.12.2015 erfolgen kann.

Anlagen:

Anlage 1: Transaktionsstruktur

Anlage 2: Entwurf des Verschmelzungsvertrages